

99102077001000

Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG Erteilung

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102548971/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102077001000
Leistungsbezeichnung I	Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Statusbescheinigung für eine Ermäßigung der Steuer für Einkünfte ausländischer Investmentfonds beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ermäßigter Steuerabzug, ausländische Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Statusbescheinigung, AIF, alternative Investmentfonds, Bundeszentralamt für Steuern, BZSt, OGAW
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/invstg_2018/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/_2.html
Teaser	Ausländische Investmentfonds, die in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Statusbescheinigung zur Reduzierung ihrer Steuerlast beantragen.
Volltext	<p>Seit dem 1.1.2018 unterliegen ausländische Investmentfonds mit ihren</p> <ul style="list-style-type: none"> • inländischen Beteiligungseinnahmen, • inländischen Immobilienerträgen sowie • sonstigen inländischen Einkünften <p>der Körperschaftsteuer. Wenn ein ausländischer Investmentfonds steuerpflichtige Einkünfte in Deutschland erzielt, kann er eine Statusbescheinigung beantragen. Mit dieser Statusbescheinigung kann der Investmentfond seine Kapitalertragsteuer auf 15 Prozent reduzieren.</p>

Modul

Sachverhalt

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt die Statusbescheinigung für Investmentfonds aus,

- bei denen sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (meistens Kapitalverwaltungsgesellschaft) im Ausland befindet und
- deren in Deutschland körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte ausschließlich dem Steuerabzug unterliegen

Folgende Gebilde erfüllen die Voraussetzung eines Investmentfonds:

- Organismen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren (OGAW)
- Alternative Investmentfonds (AIF)
- Organismen, deren Anlegerzahl auf einen Anleger begrenzt ist, die aber im Übrigen die Anforderungen an ein Investmentvermögen erfüllen
- Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind
- von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen

Investmentfonds müssen eine Statusbescheinigung für

- jeden Einzelfonds oder
- jeden Teilfonds eines Umbrellas

beantragen.

Für Anteilklassen ist keine gesonderte Statusbescheinigung zu beantragen.

Der Antrag für die Ausstellung der Statusbescheinigung muss schriftlich beim BZSt gestellt werden.

Hinweis:

Modul

Sachverhalt

Inländische Investmentfonds beantragen die Statusbescheinigung bei dem örtlich zuständigen Finanzamt.
Ausländische Investmentfonds, deren in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte ausschließlich oder teilweise nicht dem Steuerabzug unterliegen, beantragen die Statusbescheinigung ebenfalls bei dem örtlich zuständigen Finanzamt.
Nur ausländische Investmentfonds, deren in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte vollständig dem Steuerabzug unterliegen beziehungsweise die gar keine in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte erzielen, beantragen die Statusbescheinigung beim BZSt.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Antragstellung für die Statusbescheinigung müssen Sie einreichen:

- Steuernummer (soweit bereits vergeben)
 - Ordnungsnummer (soweit bereits vergeben)
 - bei einem in Deutschland vertriebsberechtigten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW):
 - entsprechende Mitteilung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) oder
 - BaFin-ID
 - bei einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW):
 - OGAW-Pass (UCITS-Attestation)
 - in allen anderen Fällen:
 - aktuelle Anlagebedingungen des Investmentfonds.
- Wenn die Anlagebedingungen nicht die aktuelle Bezeichnung des Investmentfonds enthalten, müssen Sie Namensänderungen zusätzlich durch geeignete Unterlagen nachweisen.

Voraussetzungen

Anträge auf Erteilung der Statusbescheinigung können stellen:

- Investmentfonds
 - bei denen sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters (meistens Kapitalverwaltungsgesellschaft) im Ausland befindet und
 - deren in Deutschland Körperschaftsteuerpflichtige

Modul	Sachverhalt
	<p>Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • folgende Gebilde erfüllen die Voraussetzung eines Investmentfonds: <ul style="list-style-type: none"> • Organismen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren (OGAW) • Alternative Investmentfonds (AIF) • Organismen, deren Anlegerzahl auf einen Anleger begrenzt ist, die aber im Übrigen die Anforderungen an ein Investmentvermögen erfüllen • Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind • von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Den Antrag für die Statusbescheinigung müssen Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laden Sie sich vom Online Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (BFINV) das Antragsformular herunter und füllen Sie es aus. • Drucken Sie das ausgefüllte Antragsformular aus. Das Antragsformular muss dann von <ul style="list-style-type: none"> • einem gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds oder • dessen Bevollmächtigten unterschrieben werden. • Schicken Sie das unterschriebene Antragsformular zusammen mit den anderen erforderlichen Unterlagen per Post an den Dienstsitz des BZSt in Berlin. <ul style="list-style-type: none"> • Das BZSt prüft Ihren Antrag. Gegebenenfalls müssen Sie weitere Fragen beantworten oder weitere Unterlagen nachreichen. • Wenn Ihr Antrag bewilligt wird, schickt Ihnen das BZSt die Statusbescheinigung per Post an die im Antragsformular angegebene Adresse des gesetzlichen

Modul

Sachverhalt

Vertreters beziehungsweise Empfangsbevollmächtigten. Im anderen Fall bekommen Sie per Post einen Ablehnungsbescheid.

Hinweis:

Eine postalische Zustellung der Statusbescheinigung ins Ausland ist nur möglich, wenn dies völkerrechtlich zulässig ist. Bei einigen Staaten ist es dem BZSt völkerrechtlich nicht erlaubt, die Statusbescheinigungen per Post zuzustellen (eine aktuelle Liste dieser Staaten finden Sie auf der Internetseite des BZSt unter "Fragen und Antworten - Formell). In diesen Fällen ist die Angabe eines inländischen (deutschen) Empfangsbevollmächtigten zwingend erforderlich.

Bearbeitungsdauer

- für die Ausstellung der Statusbescheinigung: in der Regel 12 Wochen
- Antragstellung: die Statusbescheinigung kann rückwirkend maximal für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beantragt werden (maßgeblich ist der Posteingang des Antrages)
- Gültigkeit der Statusbescheinigung: maximal 3 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden

Hinweis: Wenn die Statusbescheinigung zum Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrages nicht vorliegt, wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe einbehalten. In diesem Fall ist es möglich, noch nachträglich - unter Einhaltung der Frist von 18 Monaten - einen Erstattungsantrag zu stellen.

Frist

- Antragstellung: die Statusbescheinigung kann rückwirkend maximal für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beantragt werden (maßgeblich ist der Posteingang des Antrages)
- Gültigkeit der Statusbescheinigung: maximal 3 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden

Hinweis: Wenn die Statusbescheinigung zum Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrages nicht vorliegt, wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe einbehalten. In diesem Fall ist es möglich, noch nachträglich - unter Einhaltung der Frist von 18 Monaten - einen

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>Erstattungsantrag zu stellen.</p> <p>https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Statusbescheinigung/statusbescheinigung_node.html https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fm_ms_internet.pdf https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/EUInternational/Auslaendische_Investmentfonds/Statusbescheinigung/statusbescheinigung_node.html https://www.formulare-bfinv.de/ffw/images/anleitung_fm_ms_internet.pdf</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • mit Statusbescheinigung weniger Steuern zahlen: auf 15 Prozent ermäßigter Steuerabzug für ausländische Investmentfonds, die in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielen • die Statusbescheinigung können Investmentfonds beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Organismen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren (OGAW) • Alternative Investmentfonds (AIF) • Organismen, deren Anlegerzahl auf einen Anleger begrenzt ist, die aber im Übrigen die Anforderungen an ein Investmentvermögen erfüllen • Kapitalgesellschaften, denen eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind • von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Beantragung über: Statusbescheinigung muss schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt werden • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	<p>https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Ausl_Investmentfonds/Statusbescheinigung/kontakt_st</p>

Modul

Sachverhalt

atus_node.html;jsessionid=1AE48AFA4ED0C0E7EFCB3A9416BD7FB6.live6811
https://www.bzst.de/SiteGlobals/Kontaktformulare/DE/Ausl_Investmentfonds/Statusbescheinigung/kontakt_status_node.html;jsessionid=1AE48AFA4ED0C0E7EFCB3A9416BD7FB6.live6811

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare: ja
 - Onlineverfahren möglich: nein
 - Schriftform nötig: ja
 - persönliches Erscheinen: nein
- <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034265>
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034265>

Ursprungsportal

Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG Erteilung,
 Status certificate pursuant to § 7 (3) InvStG Issuance